11. Antrag und Zuweisung

11.1

[1]Die Zuweisung einer Wohnung ist schriftlich oder elektronisch mit den entsprechenden Vordruckmustern zu beantragen. [2]Zuweisungsstelle ist das Landesamt für Finanzen, Dienststelle München, Wohnungsfürsorgestelle. [3]Der Antrag bleibt zwei Jahre gültig. [4]Nach Ablauf dieser Frist ist ein neuer Wohnungsantrag zu stellen, falls noch eine Wohnung benötigt wird.

11.2

[1]Die Wohnungsfürsorgestelle weist die Wohnung förmlich zu. [2]Der Zuweisung geht in der Regel ein Angebot über die betreffende Wohnung voraus. [3]Auf Grund der Wohnungszuweisung schließt der Wohnungseigentümer mit dem zugewiesenen Antragsteller / der zugewiesenen Antragstellerin einen Mietvertrag. [4]Dabei ist grundsätzlich der von der Wohnungsfürsorgestelle bereitgestellte Mietvertragsvordruck zu verwenden.